



C(Extr.)/16/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 3. März 1999

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

DER RAT

Sechzehnte außerordentliche Tagung
Genf, 26. März 1999

PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER RECHTSVORSCHRIFTEN
DER REPUBLIK SLOWENIEN
MIT DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 4. Februar 1999 ersuchte Herr Ciril Smrkolj, Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten der Republik Slowenien, den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Gesetzes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "das Gesetz" bezeichnet), das von der Nationalversammlung der Republik Slowenien am 3. Dezember 1998 angenommen wurde und am 2. Januar 1999 in Kraft trat, mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens. Eine Abschrift dieses Schreibens ist in Anlage I wiedergegeben. Anlage II zu diesem Dokument enthält eine von der Regierung der Republik Slowenien vorgelegte Übersetzung des Gesetzes.

2. Die Republik Slowenien hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Übereinkommens hat es eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage des Übereinkommens Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Übereinkommens ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Republik Slowenien

3. Der Schutz neuer Pflanzensorten wird in der Republik Slowenien künftig von dem Gesetz sowie von dessen Ausführungsordnung geregelt. Eine Analyse des Gesetzes folgt in der Reihenfolge der wesentlichen Rechtsvorschriften des Übereinkommens.

Artikel 1 des Übereinkommens: Begriffsbestimmungen

4. Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes definiert den Züchter als die "natürliche Person, die eine Sorte allein oder zusammen mit anderen natürlichen Personen hervorgebracht, entdeckt und entwickelt hat". Artikel 12 des Gesetzes regelt die Situation, in der eine Sorte im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung hervorgebracht wird, und wiederholt und erweitert somit den wesentlichen Inhalt der Begriffsbestimmung des "Züchters" von Artikel 1 Nummer iv des Übereinkommens.

5. Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes gibt die in Artikel 1 Nummer vi des Übereinkommens enthaltene Begriffsbestimmung der "Sorte" wieder.

Artikel 2 des Übereinkommens: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

6. Artikel 1 des Gesetzes sieht vor, daß das Gesetz "das Verfahren zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und die Erteilung und den Schutz des Züchterrechts regelt". Das Gesetz ist daher mit Artikel 2 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 3 des Übereinkommens: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

7. Artikel 1 des Gesetzes sieht vor, daß "die Sorten aller Gattungen und Arten zu schützen sind, einschließlich der Kreuzungszüchtungen zwischen Gattungen und Arten". Das Gesetz ist daher mit Artikel 3 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 4 des Übereinkommens: Inländerbehandlung

8. Artikel 13 des Gesetzes sieht vor, daß "einer juristischen oder natürlichen Person, die Angehörige eines anderen Staates ist, dieselben Sortenrechte in der Republik Slowenien wie einer natürlichen oder juristischen Person, die Angehörige der Republik Slowenien ist, gewährt werden, wenn dies von den internationalen und Verträgen und Übereinkommen, die die Republik Slowenien unterzeichnet hat oder denen sie beigetreten ist ... , vorgesehen ist". Diese Bestimmung erfüllt Artikel 4 des Übereinkommens.

Artikel 5 bis 9 des Übereinkommens: Schutzvoraussetzungen; Neuheit; Unterscheidbarkeit; Homogenität; Beständigkeit

9. Die Schutzvoraussetzungen sind in den Artikeln 4 bis 8 des Gesetzes in einer Formulierung dargelegt, die den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens entspricht. Artikel 54 enthält Bestimmungen bezüglich der Übergangsanwendung der Neuheitsvoraussetzung.

Artikel 10 des Übereinkommens: Einreichung von Anträgen

10. Das Gesetz enthält keine allgemein anwendbare Bestimmung, die im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 10 der Akte von 1991 steht.

Artikel 11 des Übereinkommens: Priorität

11. Artikel 27 des Gesetzes legt ein Prioritätsrecht in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Übereinkommens fest.

Artikel 12 des Übereinkommens: Prüfung des Antrags

12. Die Artikel 29 bis 33 des Gesetzes sehen ausführliche Bestimmungen für die Prüfung der Anträge auf Erteilung des Schutzes in einer Formulierung vor, die Artikel 12 des Übereinkommens erfüllt.

Artikel 13 des Übereinkommens: Vorläufiger Schutz

13. Artikel 18 des Gesetzes sieht einen vorläufigen Schutz in einer Formulierung vor, die Artikel 13 des Übereinkommens entspricht.

Artikel 14 des Übereinkommens: Inhalt des Züchterrechts

14. Artikel 15 des Gesetzes enthält Bestimmungen, die alle Bestimmungen von Artikel 14 der Akte von 1991 erfüllen.

Artikel 15 des Übereinkommens: Ausnahmen vom Züchterrecht

15. Artikel 25 des Gesetzes legt die verbindlichen Ausnahmen vom Züchterrecht in einer Formulierung dar, die Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens erfüllt.

16. Er legt auch ein "Landwirteprivileg" in Übereinstimmung mit Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens in einer Formulierung fest, die die Anwendung der von der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft über die Gemeinschaftlichen Sortenschutzrechte festgelegten diesbezüglichen Grundsätze ermöglichen soll.

Artikel 16 des Übereinkommens: Erschöpfung des Züchterrechts

17. Artikel 17 des Gesetzes enthält Bestimmungen bezüglich der Erschöpfung des Züchterrechts in einer Formulierung, die Artikel 16 des Übereinkommens entspricht.

Artikel 17 des Übereinkommens: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

18. Artikel 42 des Gesetzes enthält Bestimmungen bezüglich der Erteilung von Zwangslizenzen, die den Bestimmungen von Artikel 17 des Übereinkommens entsprechen. Das Gesetz enthält keine weiteren Bestimmungen, die die Ausübung des Züchterrechts einschränken.

Artikel 18 des Übereinkommens: Maßnahmen zur Regelung des Handels

19. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 18 des Übereinkommens stehen.

Artikel 19 des Übereinkommens: Dauer des Züchterrechts

20. Artikel 18 des Gesetzes sieht eine Schutzdauer von 25 Jahren für Hopfen, Rebe und Bäume und von 20 Jahren für alle übrigen Arten vor und entspricht somit Artikel 19 des Übereinkommens.

Artikel 20 des Übereinkommens: Sortenbezeichnung

21. Die Artikel 10, 11 und 38 des Gesetzes enthalten Bestimmungen, die Artikel 20 des Übereinkommens in vollem Umfang erfüllen.

Artikel 21 des Übereinkommens: Nichtigkeit des Züchterrechts

22. Artikel 35 des Gesetzes enthält Bestimmungen, die mit Artikel 21 des Übereinkommens vereinbar sind.

Artikel 22 des Übereinkommens: Aufhebung des Züchterrechts

23. Artikel 36 des Gesetzes enthält Bestimmungen, die mit Artikel 22 des Übereinkommens vereinbar sind.

Artikel 30 des Übereinkommens: Anwendung des Übereinkommens

24. Das Gesetz erläßt ausführliche Bestimmungen für die Durchführung des Übereinkommens in der Republik Slowenien. So

a) sehen die Artikel 47 bis 52 des Gesetzes eine bürgerlichrechtliche, administrative und strafrechtliche Haftung bei Verletzungen vor und bieten somit wirksame Rechtsmittel für die Wahrnehmung der Züchterrechte (Artikel 30 Absatz 1 Nummer i des Übereinkommens);

b) beauftragen Artikel 3 und 19 des Gesetzes das Amt für Sortenschutz und -eintragung als Rechtsorgan innerhalb des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten mit den administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Schutzsystems (Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii des Übereinkommens);

c) sieht Kapitel 19 des Gesetzes die Regelung eines Amtsblattes und sonstiger Veröffentlichungen des Amtes durch den Minister vor. Die Artikel 21, 22, 26, 33, 34 und 38 enthalten umfangreiche Bestimmungen bezüglich der Bekanntmachung von Auskünften über die vom Amt verwalteten Angelegenheiten.

Allgemeine Schlußfolgerung

25. Das Gesetz entspricht in jeder Hinsicht den Bestimmungen des Übereinkommens.

26. Das Verbandsbüro schlägt dem Rat daher vor, er möge

a) entscheiden, daß das Gesetz in jeder Hinsicht mit dem Übereinkommen vereinbar ist;

b) den Generalsekretär ersuchen, die Regierung der Republik Slowenien von dieser Entscheidung zu unterrichten.

27. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und die im vorhergehenden Absatz dargelegte Entscheidung anzunehmen.

[Zwei Anlagen folgen]

ANLAGE I

REPUBLIK SLOWENIEN

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

4. Februar 1999

Herrn
Dr. Kamil Idris
Generalsekretär der UPOV
Verbandsbüro der UPOV
34, chemin des Colombettes
CH-1211 GENÈVE 20

Sehr geehrter Herr Dr. Idris,

Mit diesem Schreiben äußert die Republik Slowenien ihre Bereitschaft, der Akte von 1991 des Internationalen Übereinkommen über den Schutz von Pflanzenzüchtungen beizutreten.

Die Nationalversammlung der Republik Slowenien nahm am 3. Dezember 1998 das **Gesetz zum Schutz von Pflanzenzüchtungen** an. Es ist seit dem 2. Januar 1999 in Kraft. Das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Ernährung ersucht den Rat der UPOV gemäß Artikel 34 Absatz 3 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des obenerwähnten Gesetzes mit den Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens.

Wir übersenden daher in der Anlage den Originalwortlaut und eine Übersetzung des **Gesetzes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen** (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 86/98).

Fällt die Entscheidung, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv aus, wird die Republik Slowenien ihre Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der UPOV hinterlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ciril SMRKOL
MINISTER

ANLAGE II

GESETZ ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
(Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 86/98, Ljubljana, 18. Dezember 1998)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Dieses Gesetz regelt das Verfahren zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und die Erteilung und den Schutz des Züchterrechts.

Die Sorten aller Gattungen und Arten sind zu schützen, einschließlich der Kreuzungszüchtungen zwischen Gattungen und Arten.

Artikel 2

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1) "Züchter" die natürliche Person, die eine Sorte allein oder zusammen mit anderen natürlichen Personen hervorgebracht, entdeckt und entwickelt hat;

2) "Berechtigter" die natürliche oder juristische Person, die berechtigt ist, den Antrag auf Erteilung des Sortenschutzes (nachstehend als "der Antrag" bezeichnet) einzureichen;

3) "Antragsteller" die natürliche oder juristische Person, die einen Antrag eingereicht hat;

4) "Inhaber des Züchterrechts" eine natürliche oder juristische Person, der das Züchterrecht erteilt wurde;

5) "Züchterrecht" alle Rechte nach Artikel 15 dieses Gesetzes;

6) "Sorte" eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,

- durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,

- zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und

- in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann;

7) "geschützte Sorte" eine Sorte, für die die Entscheidung über die Erteilung des Schutzes getroffen wurde. Sie wird durch die amtliche Sortenbeschreibung und das amtliche Muster definiert und durch die in diesem Gesetz vorgeschriebene Sortenbezeichnung gekennzeichnet;

8) "Amtliches Material der geschützten Sorte" jedes Vermehrungsmaterial oder Erntegut der geschützten Sorte, das für die weitere Vermehrung dieser Sorte verwendet werden könnte;

9) "Amtliches Muster" das amtliche Muster des Vermehrungsmaterials der geschützten Sorte.

Artikel 3

Das Verfahren für den Schutz einer neuen Sorte, das Register der Anträge auf Erteilung des Schutzes einer neuen Sorte (nachstehend als "Register der Anträge" bezeichnet) und das Register der geschützten Sorten werden vom Amt für Sortenschutz und -eintragung (nachstehend als "das Amt" bezeichnet) als Rechtsorgan innerhalb des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten (nachstehend als "das Ministerium" bezeichnet) verwaltet.

II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN SORTENSCHUTZ

Artikel 4

Die Sorte wird durch Erteilung des Züchterrechts geschützt.

Das Züchterrecht wird erteilt, wenn die Sorte

- neu,
- unterscheidbar,
- homogen,
- beständig und
- mit einer entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes festgesetzten Sortenbezeichnung versehen

ist.

Artikel 5

Die Sorte ist am Antragstag (nachstehend als "Antragstag" bezeichnet) neu, wenn sie in der Republik Slowenien nicht früher als ein Jahr vor dem Antragstag und außerhalb der Republik Slowenien nicht früher als vier Jahre vor dem Antragstag oder, im Falle von Bäumen und Rebe

nicht früher als sechs Jahre, mit der Zustimmung des Berechtigten verkauft oder gewerbsmäßig verwertet wurde.

Ein Verkauf oder eine gewerbsmäßige Verwertung der Sorte im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels umfaßt nicht:

- die Verwertung und den Handel mit der Sorte ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berechtigten;
- die vertragliche Übertragung der Rechte an der Sorte;
- den vertraglichen Anbau, die Vermehrung, Verarbeitung und Aufbewahrung des Vermehrungsmaterials oder des Ernteguts der Sorte für den Berechtigten, vorausgesetzt, daß er die ausschließlichen Eigentumsrechte an dem vermehrten Vermehrungsmaterial, Erntegut oder deren Erzeugnissen beibehält;
- Feld- oder Laborprüfungen oder Kleinversuche zur Bewertung der Sorte für den Anbau und die Verwertung der Sorte, vorausgesetzt, daß dies durch den Berechtigten oder eine von ihm ermächtigte Person erfolgt;
- die amtliche Prüfung der Sorte zur Eintragung in die Sortenliste oder zur Vorbereitung einer Risikobeurteilung für genetisch veränderte Sorten;
- den Verkauf von Erntegut, das ein Nebenprodukt oder Überschuß im Rahmen der Schaffung einer neuen Sorte ist, vorausgesetzt, daß das Erntegut zum Endverbrauch bestimmt ist und die Sortenbezeichnung nicht identifiziert wird.

Das Vermehrungsmaterial der Sorte, das fortlaufend zur Erzeugung einer anderen Sorte verwendet wird, wird als zu Erwerbszwecken verwertet angesehen, wenn die Pflanzen oder Pflanzenteile der anderen Sorte verwertet werden.

Artikel 6

Die Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Antragstag allgemein bekannt ist.

Die Sorte ist insbesondere allgemein bekannt, wenn sie

- bis zu diesem Tag in einem anderen Land geschützt war oder in die Sortenliste eingetragen wurde;
- ein Antrag auf Erteilung des Sortenschutzes oder eine Eintragung in die Sortenliste in einem anderen Land erfolgte, sofern das Verfahren zum Schutz der Sorte oder zur Eintragung der Sorte in die Sortenliste führt, oder
- Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte, das bis zu diesem Tag gewerbsmäßig vertrieben oder mit Erwerbszweck verwendet wurde.

Artikel 7

Die Sorte ist homogen, wenn ihre maßgebenden Merkmale in ihrer Ausprägung hinreichend einheitlich sind, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind.

Artikel 8

Die Sorte ist beständig, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

Artikel 9

Die Sortenbezeichnung einer geschützten Sorte dient als ihre Gattungsbezeichnung.

Artikel 10

Die Sortenbezeichnung, die die Kennzeichnung der Sorte ermöglicht, kann als Name der geschützten Sorte eingetragen werden und aus einem Wort, einer Wörterkombination, einer Wörter-Zahlenkombination oder einer Buchstaben-Zahlenkombination bestehen, vorausgesetzt, daß dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

Die Sortenbezeichnung kann nicht als Name der geschützten Sorte eingetragen werden, wenn sie

- aus sprachlichen Gründen ungeeignet ist;
- die Kennzeichnung der Sorte verhindert;
- nur aus Zahlen besteht, außer soweit dies eine feststehende Praxis ist;
- mit einer Sortenbezeichnung, die eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet, übereinstimmt, es sei denn, daß die bereits vorhandene Sorte nicht mehr genutzt wird und ihre Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat;
- hinsichtlich des Ursprungs, der Merkmale, des Wertes, der Gepflogenheit, der Anerkennung oder der Herkunft irreführt oder Verwechslungen hervorruft;
- aus dem botanischen oder Gattungsnamen der Gattung oder Art besteht oder einen Namen enthält, der zu Verwechslung führen kann;
- Begriffe wie "Sorte, Zuchtsorte, Form, Hybride, Kreuzung" oder eine Übersetzung dieser Begriffe enthält;
- in bezug auf den Züchter oder Berechtigten irreführt oder Verwechslung hervorruft;

- gegen die öffentliche Ordnung verstößt oder Ärgernis erregen kann,
- den Vorschriften der Gesetze des gewerblichen Eigentums widerspricht.

Ist eine bestimmte Sorte in einem anderen Staat, der Vertragspartei internationaler Verträge oder Übereinkommen ist, deren Vertragspartei auch die Republik Slowenien ist, bereits geschützt oder in die Sortenliste eingetragen oder wurde ein Antrag auf Erteilung des Schutzes oder Eintragung in die Sortenliste eingereicht, kann nur die Sortenbezeichnung, die eingetragen, in der Sortenliste aufgeführt oder in dem Antrag in einem anderen Land vorgeschlagen ist, eingetragen werden.

In Ausnahmefällen kann eine bestimmte Sorte in der Republik Slowenien unter einer anderen Sortenbezeichnung eingetragen werden, jedoch nur, wenn die Verwendung des früheren Namens aus sprachlichen Gründen nicht geeignet ist oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt oder Ärgernis erregen kann.

Verwandte Arten nach Absatz 2 Punkt 4 dieses Artikels sowie detailliertere Bedingungen für die Eintragung der Sortenbezeichnung werden vom Minister für Landwirtschaft und Forsten (nachstehend als "der Minister" bezeichnet) geregelt.

Artikel 11

Die Verwendung der Sortenbezeichnung ist zwingend. Das Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte kann nur in den Verkehr gesetzt werden, wenn der Name der geschützten Sorte angegeben wird. Diese Bestimmung gilt auch nach Ablauf des Sortenschutzes.

Die Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels gelten nicht, wenn das Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte für nicht gewerbliche Zwecke im privaten Bereich verwendet wird

Mit den in Artikel 10 Absatz 4 dieses Gesetzes erwähnten Ausnahmen wird in allen Ländern dieselbe Sortenbezeichnung verwendet.

Im Handel mit der Sorte darf eine Handelsmarke oder eine andere ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden, vorausgesetzt, daß die Sortenbezeichnung leicht erkennbar ist.

Für eine andere Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art darf eine eingetragene Bezeichnung der geschützten Sorte oder eine Sortenbezeichnung, die mit der besagten Sortenbezeichnung übereinstimmt, oder eine dergestalt ähnliche Bezeichnung, daß daraus eine Verwechslungsgefahr entsteht, nicht benutzt werden.

III. ZUM SORTENSCHUTZ BERECHTIGTE PERSONEN UND ZÜCHTERRECHT

Artikel 12

Der Sortenschutz und das Züchterrecht stehen dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Haben mehrere Personen eine Sorte gemeinsam hervorgebracht, entdeckt und entwickelt, so steht ihnen das Recht auf Schutz gemeinschaftlich zu.

Haben mehrere Personen eine Sorte unabhängig voneinander hervorgebracht, entdeckt und entwickelt, so steht das Züchterrecht der Person zu, die als erste einen Antrag einreicht.

Ist der Züchter ein Arbeitnehmer einer juristischen Person und sind die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen in einem Vertrag geregelt, so richtet sich das Recht auf das Züchterrecht nach den Rechtsvorschriften dieses Vertrags. Ist dies nicht der Fall, werden die Bestimmungen der Regelung der Rechte aus dem Beschäftigungsverhältnis bezüglich der Patente angemessen angewandt.

Artikel 13

Das Züchterrecht kann von dem nach Artikel 12 dieses Gesetzes Berechtigten, der Angehöriger der Republik Slowenien, eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Republik Slowenien oder eine juristische Person mit Geschäftssitz in der Republik Slowenien ist, beantragt werden.

Einer juristischen oder natürlichen Person, die Angehörige eines anderen Staates ist, werden dieselben Sortenrechte in der Republik Slowenien wie einer natürlichen oder juristischen Person, die Angehörige der Republik Slowenien ist, gewährt, wenn dies von den internationalen und Verträgen und Übereinkommen, die die Republik Slowenien unterzeichnet hat oder denen sie beigetreten ist, oder unter der Bedingung der Gegenseitigkeit vorgesehen ist. Die Gegenseitigkeit ist von demjenigen nachzuweisen, der sich darauf beruft.

In dem Verfahren vor dem Amt kann eine ausländische juristische oder natürliche Person die Rechte aus diesem Gesetz mittels eines Verfahrensvertreters wahrnehmen, der eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Republik Slowenien oder eine juristische Person mit Geschäftssitz in der Republik Slowenien ist.

IV. ZÜCHTERRECHT

Artikel 14

Das Züchterrecht wird durch den Sortenschutz gewährt.

Artikel 15

Folgende Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte bedürfen der Zustimmung des Inhabers:

- die Erzeugung oder Vermehrung,
- die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
- der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
- die Ausfuhr und die Einfuhr und
- die Aufbewahrung der geschützten Sorte zu einem der obenerwähnten Zwecke.

Die Zustimmung des Inhabers ist für die in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Handlungen in bezug auf Erntegut der geschützten Sorte nur erforderlich, wenn

- das Erntegut durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde und
- der Inhaber keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

Die Zustimmung des Inhabers für die in Absatz 1 dieses Artikels erwähnte Handlung ist ferner erforderlich für

- Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,
- Sorten, die sich nicht von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden lassen, und
- Sorten oder Hybriden, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

Eine Sorte ist im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitet, wenn sie

- vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte abgeleitet ist, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist,
- sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,
- abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht

Artikel 16

Das Züchterrecht wird nicht verletzt, wenn:

- a) die geschützte Sorte verwertet oder verwendet wird
 - im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken,
 - zu Versuchszwecken,
 - zur Schaffung neuer Sorten.

- b) die neue Sorte nach Absatz 3 Buchstabe a dieses Artikels gewerbsmäßig verwertet wird, es sei denn, daß diese neue Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist;

- c) das Erntegut der geschützten Sorte bestimmter Pflanzenarten, das von Landwirten im eigenen Betrieb gewonnen wird, für die Nachbausaat in diesem Betrieb verwendet wird und der Landwirt, der diese Gelegenheit nutzt, dem Inhaber des Züchters eine angemessene Vergütung zahlt. Die Vergütung ist angemessen, wenn sie erheblich niedriger ist als der Betrag, der für die amtlich zugelassene Erzeugung von Vermehrungsmaterial dieser Sorte im gleichen Bereich berechnet wird.

Die Produzenten, die die Möglichkeit der Nachbausaat nach Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels nutzen, vermitteln dem Inhaber des Züchterrechts auf dessen Aufforderung alle Auskünfte über den Umfang dieser Nachbausaat.

Kleine Landwirte sind von der Zahlung der Vergütung nach Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels ausgenommen.

Die Pflanzenarten nach Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels sowie die Kriterien für kleine Landwirte werden vom Minister geregelt.

Artikel 17

Wenn Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte oder einer Sorte, die eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, vom Inhaber oder mit seiner Zustimmung verkauft oder sonstwie gewerbsmäßig vertrieben wird, ist die Zustimmung des Inhabers für die in Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes erwähnten Handlungen bezüglich des Materials der geschützten Sorte oder einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte nicht erforderlich, es sei denn, daß diese Handlungen

- eine erneute Vermehrung der geschützten Sorte oder einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte beinhalten oder

- eine Ausfuhr von Material der geschützten Sorte oder einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte, das die weitere Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschließen, das die Pflanzengattungen oder -arten, der die Sorte angehört, nicht schützen kann, es sei denn, daß das ausgeführte Material zum Endverbrauch bestimmt ist.

Artikel 18

Sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, verfällt das Züchterrecht am Ende des zwanzigsten, bei Hopfen, Rebe und Bäumen des fünfundzwanzigsten Kalenderjahres nach dem Jahr der Erteilung.

Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 hat die Person, die nach Artikel 12 dieses Gesetzes bereits einen vollständigen Antrag eingereicht hat, Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen jeden, der in der genannten Zeit des Sortenschutzverfahrens die Sorte, für die ein Antrag eingereicht wurde, im Widerspruch zu Artikel 15 dieses Gesetzes verwertet oder verwendet hat. Der Berechtigte hat nur Anspruch auf eine Vergütung für den Zeitraum von der Bekanntmachung des Antrags im Amtsblatt bis zur Erteilung des Züchterrechts.

Das Züchterrecht erlischt,

- wenn der Inhaber hierauf verzichtet;
- wenn die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Frist abläuft;
- bei Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Entscheidung, mit der es erteilt wurde.

V. SORTENSCHUTZVERFAHREN

1. ORGANE

Artikel 19

Das Amt hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Verwaltung des administrativen Verfahrens für den Schutz neuer Sorten und die Eintragung der Sortenbezeichnung nach diesem Gesetz und dem Gesetz über allgemeine Verwaltungsverfahren;
- Führung des Registers der Anträge und des Registers der geschützten Sorten;
- Bekanntmachung im Amtsblatt: der Anträge, einschließlich der Vorschläge für Sortenbezeichnungen, Zurückweisung von Anträgen, Eintragungen und mögliche Änderungen im Register der Anträge, Zurücknahme von Anträgen, Entscheidungen über den Sortenschutz sowie mögliche Änderungen und sonstige amtliche Mitteilungen;
- Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Verbänden sowie mit staatlichen Organen und nichtamtlichen Organisationen im Bereich des Sortenschutzes;
- technische und berufliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern anderer Länder im Bereich der Sortenprüfung und der Kontrolle der Erhaltungszüchtung der Sorten;

- Austausch von Ergebnissen der Sortenprüfung und sonstiger Informationen innerhalb seiner Zuständigkeit mit den zuständigen Behörden in anderen Ländern;
- Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen des Inhabers des Züchterrechts und
- Erledigung sonstiger Aufgaben im Bereich des Sortenschutzes.

Das Amtsblatt für die Bekanntmachungen des Amtes und der genauere Inhalt der Bekanntmachungen werden vom Minister geregelt.

Artikel 20

Der Minister ernennt einen Sachverständigenausschuß für den Sortenschutz (nachstehend als "der Ausschuß" bezeichnet).

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern, die einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus den eigenen Reihen wählen. Der Ausschuß arbeitet nach den vom Amt bestätigten Verfahrensregeln.

Der Ausschuß hat die Stellung eines Sachverständigen für Sortenschutzverfahren inne und schlägt dem Amt aufgrund einer Prüfung des Antrags und der vorgelegten Unterlagen Entscheidungen bezüglich des Sortenschutzes vor.

2. REGISTER

Artikel 21

Das Amt führt nach der Ausführungsordnung das Register der Anträge und das Register der geschützten Sorten.

Die Register enthalten Angaben aus den Unterlagen, aufgrund deren die Eintragung in beide Register vorgenommen wird. Urkundensammlungen mit diesen Unterlagen werden als Anlagen zu beiden Registern hinzugefügt.

Das Register der Anträge enthält insbesondere folgendes:

- Auskünfte über den Antragsteller, den Züchter und/oder den Verfahrensvertreter;
- das Datum des vollständigen Antrags;
- die Bezeichnung der Pflanzenart;
- die für die Sorte vorgeschlagene Bezeichnung oder eine vorläufige Bezeichnung;
- falls ein Prioritätsrecht beansprucht wird, das Land, in dem der erste vollständige Antrag eingereicht wurde, sowie der Antragstag in diesem Land;

- Vorschläge für die Zurücknahme des Antrags;
- Mitteilungen der Gerichtsbeschlüsse bezüglich des Rechts auf Einreichung eines Antrags.

Das Register der geschützten Sorten enthält insbesondere folgendes:

- die Pflanzenart und die eingetragene Sortenbezeichnung, einschließlich aller Synonyme;
- eine amtliche Beschreibung der Sorte oder Referenzunterlagen aus der Urkundensammlung, die die amtliche Beschreibung der Sorte enthalten;
- im Falle von Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Vermehrung anderer Sorten als Komponenten erfordert, sind diese Komponenten aufzulisten;
- Name und Vorname des Inhabers des Züchterrechts, des Züchters und/oder des Verfahrensvertreters;
- das Datum der Erteilung und des Verfalls des Züchterrechts mit der Begründung für den Verfall;
- Name und Anschrift der Person, der das Recht auf gewerbsmäßige Verwertung der Sorte durch einen Lizenzvertrag übertragen wurde;
- Name und Anschrift der Person, der eine Zwangslizenz erteilt wurde, zusammen mit den Bedingungen, unter denen sie erteilt wurde, und dem Datum des Verfalls dieses Rechts;
- die amtliche Bekanntgabe der Gerichtsbeschlüsse bezüglich des Züchterrechts.

Das Amt bewahrt die Unterlagen in Ur- oder Durchschrift während einer Frist von mindestens fünf Jahren vom Zeitpunkt der Zurücknahme oder Zurückweisung des Antrags bzw. der Beendigung des Züchterrechts an auf.

Der genauere Inhalt und die Mittel zur Führung des Registers werden vom Minister festgesetzt.

Artikel 22

Das Register der Anträge und das Register der geschützten Sorten sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Das Amt ist verpflichtet sicherzustellen, daß bei Vorliegen eines berechtigten Interesses jedermann Einsicht nehmen kann in folgende Unterlagen der Urkundensammlungen:

- die Unterlagen eines Antrags,
- die Unterlagen eines erteilten Züchterrechts und
- die Unterlagen der amtlichen Sortenprüfung.

Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2 kann der Antragsteller in bezug auf Hybriden verlangen, daß die Unterlagen über die Komponenten der Sorte von der Einsichtnahme ausgeschlossen werden.

3. VERFAHRENSGEBÜHREN

Artikel 23

Im Verfahren zur Erteilung des Schutzes einer neuen Sorte und der Aufrechterhaltung des Züchterrechts werden die Gebühren und Kosten der technischen Prüfung des Antrags, der Sortenprüfung und der Bekanntmachung und sonstiger Dienstleistungen von den Antragstellern oder Inhabern des Züchterrechts übernommen.

Art und Höhe der Gebühren und Kosten nach Absatz 1 dieses Artikels sowie die Höhe der Gebühr nach Artikel 39 dieses Gesetzes werden von der Regierung der Republik Slowenien geregelt.

4. SORTENSCHUTZVERFAHREN

Artikel 24

Das Sortenschutzverfahren beginnt aufgrund eines vom Antragsteller beim Amt eingereichten Antrags.

Das Amt trifft über ein Verwaltungsverfahren die Entscheidungen über den Antrag.

Eine Beschwerde beim Ministerium gegen die Verwaltungshandlung des Amtes ist zulässig. Die Beschwerde wird innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt dieser Handlung eingelegt.

Artikel 25

Das Standard-Formblatt für den Antrag ist einzureichen und enthält folgende Auskünfte, insbesondere:

- Einzelheiten über den Antragsteller oder seinen Vertreter oder Bevollmächtigten;
- Einzelheiten über den Züchter, falls er nicht der Antragsteller ist;
- den botanischen und den slowenischen Namen der Art, der die Sorte angehört;
- die für die Sorte vorgeschlagene Bezeichnung oder eine vorläufige Bezeichnung;
- falls ein Prioritätsrecht beansprucht wird, den Staat, in dem der Antrag bereits gestellt wurde, sowie den Antragstag in diesem Staat;

- eine technische Beschreibung der Sorte, die dem Antrag beigelegt werden kann, und;
- im Falle einer genetisch veränderten Sorte ist die vorherige Genehmigung der Sortenprüfung gemäß den Vorschriften über genetisch veränderte Organismen dem Antrag beizufügen.

Die Einzelheiten über Form und Inhalt des Antrags sowie über die beizufügenden Unterlagen werden vom Minister geregelt.

Artikel 26

Das Amt prüft, ob der Antrag vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt ist und ob der Nachweis einer entrichteten Gebühr ihm anliegt.

Ist der Antrag unvollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt oder die Gebühr nicht entrichtet, so fordert das Amt den Antragsteller auf, ihn binnen dreißig Tagen vom Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids an zu berichtigen oder die Gebühr zu entrichten. Kommt der Antragsteller innerhalb der festgesetzten Frist der Aufforderung des Amtes nicht nach, so gilt der Antrag, vorbehaltlich der Entscheidung des Amtes, als nicht gestellt.

Dem Antragsteller ist eine Bescheinigung des vollständigen Antrags auszustellen. Der vollständige Antrag wird in das Register der Anträge eingetragen und im Amtsblatt bekanntgemacht. Als Antragstag wird entweder der Tag des Eingangs des vollständigen Antrags oder der Tag des Eingangs der Ergänzungen, die den Antrag vervollständigen, eingetragen.

Ein Auszug aus dem vollständigen Antrag wird innerhalb von drei Monaten nach dem Antragstag im Amtsblatt bekanntgemacht.

Artikel 27

Ein Antragsteller, der in einem anderen Staat, der internationale Verträge oder Übereinkommen unterzeichnet hat, deren Vertragspartei die Republik Slowenien ist, für den Schutz einer neuen Sorte einen Antrag eingereicht hat, kann ein Prioritätsrecht beanspruchen, nachdem er die Einreichung eines vollständigen Antrags für dieselbe Sorte in einem anderen Staat nachgewiesen hat. In diesem Falle gilt der Tag des ersten vollständigen Antrags im Ausland als der Antragstag in der Republik Slowenien.

Das Prioritätsrecht nach Absatz 1 muß vom Antragsteller in dem eingereichten Antrag ausdrücklich beansprucht werden.

Der Antragsteller kann nur binnen zwölf Monaten nach der Einreichung eines vollständigen Antrags im Ausland das Prioritätsrecht in der Republik Slowenien beanspruchen.

Artikel 28

Wer ein berechtigtes Interesse hat, kann während des Sortenschutzverfahrens Einwendungen gegen Anträge erheben, die nach Artikel 26 Absatz 4 dieses Gesetzes im Amtsblatt bekanntgemacht wurden.

Die Einwendungen können sich nur auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Artikeln 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes oder die Berechtigung zum Schutz der der Sorte nach Artikel 12 dieses Gesetzes beziehen.

Die Einwendungen haben schriftlich zu erfolgen und sind zu begründen. Die als Beweismittel dienenden Unterlagen sind beizufügen und die festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Das Amt stellt die Einwendungen dem Antragsteller unverzüglich zu und fordert ihn auf, sich innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Einwendung zu äußern.

Das Amt antwortet dem Einwender mindestens dreißig Tage nach Einreichung der Einwendung.

Artikel 29

Das Amt prüft den Antrag sachlich, um auf der Grundlage der in dem Antrag gegebenen Informationen zu prüfen, ob die Sorte neu ist und ob der Antragsteller zum Züchterrecht berechtigt ist. Wird festgestellt, daß die in den Artikeln 5 und 12 dargelegten Bedingungen nicht erfüllt sind, wird der Antrag zurückgewiesen.

Artikel 30

Das Amt prüft auch die Eignung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung. Steht die Sortenbezeichnung im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 10 dieses Gesetzes, fordert das Amt den Antragsteller auf, eine neue Sortenbezeichnung vorzuschlagen. Der Vorschlag wird spätestens drei Monate nach Erhalt der Mitteilung vorgelegt.

Im Sortenschutzverfahren ist das Amt verpflichtet, ausschließlich die in das Register der Anträge auf Erteilung des Schutzes für eine neue Sorte eingetragene Sortenbezeichnung zu verwenden.

Artikel 31

Sind die Bedingungen der Artikel 26 und 29 dieses Gesetzes erfüllt, ist jede Sorte Gegenstand einer technischen Prüfung zwecks

- Prüfung, ob die Sorte zu dem im Antrag angegebenen botanischen Taxon, d.h. der Pflanzengattung oder -art, gehört,
- Feststellung, ob die Sorte unterscheidbar, homogen und beständig ist (Artikel 6, 7 und 8 dieses Gesetzes), und,
- falls festgestellt wird, daß die Sorte die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, Ausstellung der amtlichen Beschreibung der Sorte.

Die technische Prüfung erfolgt aufgrund der Ergebnisse von Feld- und Laborprüfungen der Sorte.

Die technische Prüfung der Sorte kann vorgenommen werden von:

- dem Amt oder in seinem Auftrag von einem Berufsverband in der Republik Slowenien oder im Ausland, wo die Prüfung unter vergleichbaren agroklimatischen Bedingungen gemäß Standardverfahren und -methoden durchgeführt wird;
- dem Antragsteller auf Aufforderung des Amtes.

Das Amt gewährleistet die Aufsicht der Sortenprüfung, wenn es sie nicht selbst durchführt.

Für die technische Prüfung der Sorte kann das Amt die in einem anderen Staat mit vergleichbaren agroklimatischen Bedingungen erzielten Prüfungsergebnisse übernehmen, vorausgesetzt, daß die Prüfung nach internationalen Prüfungssystemen erfolgte und die Berichte der Ergebnisse aufgrund internationaler Übereinkommen, die von der Republik Slowenien unterzeichnet wurden oder denen sie beigetreten ist, herausgegeben werden.

Die Einzelheiten der Bedingungen, Verfahren und Methoden der Sortenprüfung werden vom Minister geregelt.

Artikel 32

Der Antragsteller hat innerhalb einer festgesetzten Frist die vom Amt für die Zwecke der technischen Prüfung der Sorte verlangten Auskünfte und Unterlagen sowie das verlangte Vermehrungsmaterial zu den in Artikel 31 Absatz 1 dieses Gesetzes erwähnten Zwecken vorzulegen.

Die Nichterfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 dieses Artikels führt zur Zurückweisung des Antrags, es sei denn, daß der Antragsteller einen ernsthaften Grund glaubhaft machen kann.

Artikel 33

Das Amt trifft eine Entscheidung bezüglich des Schutzes der Sorte, wenn die Ergebnisse der Prüfung der Sorte nach Artikel 31 dieses Gesetzes ergeben, daß die Sorte die Voraussetzungen erfüllt und der Antragsteller seine Verpflichtungen erfüllt hat, und macht die Ergebnisse im Amtsblatt bekannt.

Die Angaben in der endgültigen Entscheidung bezüglich des Schutzes der Sorte oder der Zurückweisung des Antrags werden in das Register der Anträge eingetragen.

Am Tag der endgültigen Entscheidung über den Schutz der Sorte wird dem Inhaber des Züchterrechts das Züchterrechtszertifikat ausgestellt, das am Tag der endgültigen Entscheidung rechtsgültig wird.

Aufgrund der endgültigen Entscheidung über den Schutz der Sorte sind die entsprechenden Angaben in das Register der geschützten Sorten einzutragen.

Form und Inhalt des Züchterrechtszertifikats werden vom Minister festgesetzt.

5. VERFALL DES ZÜCHTERRECHTS

Artikel 34

Aufgrund einer schriftlichen Erklärung des Inhabers des Züchterrechts gemäß Artikel 18 Absatz 3 Zeile 1 dieses Gesetzes trifft das Amt in einem Verwaltungsverfahren eine Entscheidung, die anerkennt, daß das Züchterrecht auf Gesuch des Inhabers beendet wurde. Das Züchterrecht endet an dem Tag nach dem Erhalt der schriftlichen Erklärung des Inhabers.

Aufgrund der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten endgültigen Entscheidung wird die Beendigung des Züchterrechts im Amtsblatt bekanntgemacht.

Artikel 35

Das Amt erklärt in einem Rechtsverfahren eine Entscheidung über den Sortenschutz nur für nichtig, wenn festgestellt wird, daß

- die Sorte zum Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags nicht neu (Artikel 5) oder unterscheidbar (Artikel 6) war,
- falls der Erteilung des Züchterrechts im wesentlichen die vom Züchter gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen zugrunde gelegt wurden, die Sorte zum genannten Zeitpunkt nicht homogen (Artikel 7) oder beständig (Artikel 8) war, oder
- das Züchterrecht einem Nichtberechtigten erteilt worden ist und der Berechtigte keine Klage auf Zwangsübertragung nach Artikel 37 dieses Gesetzes erhoben hat.

Artikel 36

Das Amt hebt die Entscheidung über den Schutz einer Sorte in einem Verwaltungsverfahren ohne Zustimmung oder Gesuch eines Verfahrensbeteiligten auf, wenn

- festgestellt wird, daß der Inhaber seine Verpflichtungen nach Artikel 44 dieses Gesetzes nicht erfüllt hat oder die Sorte nicht mehr homogen (Artikel 7) oder beständig (Artikel 8) ist.
- der Inhaber nach Artikel 44 dieses Gesetzes einer schriftlichen Aufforderung des Amtes, Vermehrungsmaterial für die Sortenprüfung oder die Unterlagen für die Überprüfung der Erhaltungszüchtung der Sorte nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachgekommen ist, oder

- der Inhaber nach Artikel 38 Absatz 1 dieses Gesetzes der schriftlichen Aufforderung des Amtes, einen neuen Vorschlag für die Sortenbezeichnung vorzulegen, innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachgekommen ist;
- der Inhaber nach Artikel 43 dieses Gesetzes die Jahresgebühr zur Aufrechterhaltung des Züchterrechts nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet.

Artikel 37

Hat ein Nichtberechtigter einen Schutzantrag gestellt oder wurde ihm das Züchterrecht erteilt, kann der Berechtigte beim Amt ein Gesuch um Wiedereinsetzung in diese Rechte einreichen.

Das Gesuch nach Absatz 1 dieses Artikels kann nicht später als fünf Jahre nach Bekanntmachung des Antrags auf Erteilung des Schutzes der neuen Sorte im Amtsblatt eingereicht werden.

Wurden die ungerechtfertigt erteilten Rechte einem Dritten übertragen, wird diese Übertragung nichtig, wenn ein Gesuch nach Absatz 1 dieses Artikels eingereicht wurde.

Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 3 dieses Artikels kann der Inhaber eines Nutzungsrechts, der das Recht in gutem Glauben vor dem Beginn des Verfahrens nach Absatz 1 dieses Artikels erworben hat, die Sorte weiterhin nutzen, sofern er dem Berechtigten eine angemessene Vergütung zahlt.

6. STREICHUNG EINER SORTENBEZEICHNUNG

Artikel 38

Die eingetragene Sortenbezeichnung wird im Register der Anträge oder im Register der geschützten Sorten nur unter folgenden Bedingungen gestrichen:

- wenn dies vom Antragsteller oder Inhaber des Züchterrechts verlangt wird und er sein berechtigtes Interesse nachweist; die Gründe für die Streichung und ein neuer Vorschlag für die Sortenbezeichnung werden in dem Gesuch dargelegt;
- wenn nachträglich festgestellt wird, daß die Sortenbezeichnung trotz Bestehens eines Ausschließungsgrunds nach Artikel 10 dieses Gesetzes eingetragen wurde;
- wenn dem Inhaber oder einer anderen Partei die Verwendung dieser Sortenbezeichnung amtlich untersagt ist.

Das Amt unterrichtet unverzüglich und schriftlich den Antragsteller oder den Inhaber des Züchterrechts über die beabsichtigte oder beantragte Streichung der Sortenbezeichnung und fordert ihn auf, nicht später als drei Monate vom Zeitpunkt der Eingangs des Gesuchs an einen Vorschlag für eine neue Sortenbezeichnung einzureichen. Der Vorschlag wird dem Verfahren nach Artikel 30 dieses Gesetzes unterzogen und, wenn festgestellt wird, daß die Sortenbezeichnung die Bedingungen nach diesem Gesetz erfüllt, in das entsprechende

Register eingetragen und im Amtsblatt bekanntgemacht; gleichzeitig wird die frühere Sortenbezeichnung aus dem Register gestrichen.

7. WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORIGEN STAND

Artikel 39

Im Sortenschutzverfahren kann der Inhaber des Züchterrechts, der Antragsteller und jeder andere an einem Verfahren für den Sortenschutz Beteiligte, der aus berechtigten Gründen die Gebühr nicht entrichtet oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Amt nicht erfüllt hat und daher das Züchterrecht nach Artikel 36 dieses Gesetzes verlieren würde, um Wiedereinsetzung in sein Recht ersuchen.

Das Gesuch ist binnen zwei Monaten nach Wegfall des Grundes für die Nichterfüllung der Verpflichtung und jedenfalls binnen einem Jahr nach Ablauf der versäumten Frist einzureichen. Das Gesuch hat auch die Begründung und den Nachweis für die entrichtete Gebühr zu enthalten.

Wird dem Gesuch stattgegeben, so legt das Amt eine neue Frist fest, in der der Gesuchsteller den nicht erfüllten Verpflichtungen nachkommen muß. Die Frist für das Nachholen der versäumten Handlung sollte nicht länger sein als die versäumte Frist und beginnt vom Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids über die Entscheidung bezüglich der Annahme des Gesuchs an.

Der Gesuchsteller um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann keine Vergütung verlangen, wenn in der Zeit von dem Verlust der Rechte bis zu deren Wiederherstellung eine Person im guten Glauben Nutzungshandlungen vorgenommen oder einen Vertrag zur Nutzung beschlossen hat.

VI. ÜBERTRAGUNG DES ZÜCHTERRECHTS UND ABTRETUNG DER NUTZUNG DES ZÜCHTERRECHTS

Artikel 40

Der Inhaber des Züchterrechts kann einen Vertrag zur teilweisen oder vollständigen Übertragung seiner Rechte schließen.

Der Berechtigte oder der Antragsteller kann das Recht auf Einreichung eines Antrags für den Schutz einer neuen Sorte oder die Rechte aus dem Antrag übertragen.

Der Vertrag über die Übertragung von Rechten nach Absätzen 1 und 2 dieses Artikels muß schriftlich erfolgen; andernfalls ist er nichtig.

Die Übertragung der Rechte nach Absätzen 1 und 2 dieses Artikels läßt die durch Dritte erworbenen Rechte unberührt.

Eine Übertragung der Züchterrechte kann nur nach ihrer Eintragung in das entsprechende Register Dritten entgegengehalten werden. Das Gesuch um Eintragung des Vertrags über die Übertragung der Rechte in das Register kann von einer Vertragspartei eingereicht werden.

Artikel 41

Der Inhaber des Züchterrechts kann das Recht auf gewerbsmäßige Nutzung der geschützten Sorte teilweise oder vollständig einem Dritten gewähren.

Der Lizenzvertrag wird auf Gesuch der einen oder anderen vertragschließenden Partei in das entsprechende Register eingetragen.

Der Lizenzvertrag ist nach Absatz 2 dieses Artikels erst nach seiner Eintragung rechtskräftig.

Form, Bedingungen und Inhalt des Lizenzvertrags sowie der darin gewährte Rechtsschutz werden von der Verordnung über vertragliche Beziehungen vorgeschrieben.

Artikel 42

Besteht ein öffentliches Interesse und wird die geschützte Sorte vom Inhaber des Züchterrechts oder von einer anderen Person in seinem Auftrag nicht gewerbsmäßig verwertet oder nicht ausreichend verwertet und will er das Nutzungsrecht nicht einer anderen Person übertragen oder legt er ungerechtfertigte Bedingungen für die Übertragung des Rechts fest, kann einer anderen Person eine Zwangslizenz erteilt werden.

Die Zwangslizenz kann nur einer Person erteilt werden, die nachweisen kann, daß sie über die technologischen und Produktionsanlagen, die für die wirksame Nutzung der geschützten Sorte erforderlich sind, sowie alle erforderlichen finanziellen Mittel verfügt.

Die Zwangslizenz wird nicht erteilt, wenn der Inhaber der Züchterrechte den Nachweis berechtigter Gründe für mangelnde oder unzulängliche Verwertung der geschützten Sorte erbringt.

Die Zwangslizenz wird nicht erteilt, wenn weniger als drei Jahre vom Tag der Erteilung des Züchterrechts bis zum Tag des Antrags auf Erteilung einer Zwangslizenz verflossen sind.

Die Zwangslizenz verleiht dem Lizenznehmer entweder teilweise oder vollständig ein nicht ausschließliches Recht auf Vornahme der Handlungen nach Artikel 15 dieses Gesetzes, mit dem Zweck der Versorgung des Inlandsmarktes.

Die Zwangslizenz wird für einen Zeitraum von mindestens zwei und höchstens vier Jahren erteilt. Die Dauer der Lizenz kann verlängert werden, wenn aufgrund einer neuen Prüfung festgestellt wird, daß die Bedingungen für die Erteilung der Lizenz weiter bestehen.

Das Amt trifft in einem Verwaltungsverfahren auf Gesuch um Erteilung oder Verlängerung der Zwangslizenz eine Entscheidung. Vor der Erteilung einer Zwangslizenz kann das Amt die Ansicht der betreffenden Verbände anhören.

Wird eine Zwangslizenz erteilt, hat der Inhaber des Züchterrechts Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Die Vergütung aus Absatz 8 wird zwischen dem Inhaber des Züchterrechts und dem Lizenznehmer vereinbart. Wird keine Einigung erzielt, legt das Amt den Betrag fest.

Das Amt kann den Inhaber des Züchterrechts auffordern, aufgrund der Zwangslizenz dem Inhaber der Zwangslizenz Vermehrungsmaterial der Sorte gegen angemessene Zahlung bereitzustellen.

Wird eine Zwangslizenz erteilt, kann der Inhaber des Züchterrechts eine berufliche Institution, die zur Kontrolle der Erzeugung des Vermehrungsmaterials befugt ist, um Auskünfte über die Erzeugung des Vermehrungsmaterials der geschützten Sorte ersuchen.

VII. VERPFLICHTUNGEN DES NUTZNIESSERS DES ZÜCHTERRECHTS UND DRITTER

Artikel 43

Der Inhaber entrichtet zur Aufrechterhaltung seines Rechtes eine Jahresgebühr.

Die Jahresgebühr ist am Anfang des Kalenderjahres für das laufende Schutzjahr fällig, auf das sie sich bezieht, und ist spätestens am 31. Januar zu entrichten.

Wird die Jahresgebühr nicht innerhalb der vom Amt festgesetzten zusätzlichen Frist von höchstens sechs Monaten nach Erhalt des Bescheids entrichtet, wird dieses Recht aufgehoben.

Artikel 44

Der Inhaber hat die geschützte Sorte oder ihre Erbkomponenten während der ganzen Gültigkeitsdauer des Rechtes zu erhalten.

Auf Aufforderung des Amtes hat der Inhaber in der festgesetzten Frist dem Amt oder einer vom Amt bezeichneten Stelle die für die Überwachung der Erhaltungszüchtung der Sorte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Vermehrungsmaterial vorzulegen.

Wird festgestellt, daß der Inhaber es unterlassen hat, die Sorte zu erhalten, leitet das Amt das Verfahren zur Aufhebung des Züchterrechts ein.

Artikel 45

Auf Aufforderung des Amtes hat der Inhaber in der festgesetzten Frist dem Amt geeignete Muster des Vermehrungsmaterials der geschützten Sorte oder ihrer Erbkomponenten im Hinblick auf

- die Bildung oder Erneuerung des amtlichen Musters oder

- die Durchführung der vergleichenden Prüfung anderer Sorten, die dem Schutzverfahren unterliegen,

vorzulegen.

Das Amt kann den Inhaber des Züchterrechts auffordern, selbst für die Erhaltung und Erneuerung des amtlichen Musters des Vermehrungsmaterials zu sorgen.

Artikel 46

Wer das Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte ohne Zustimmung des Inhabers des Züchterrechts oder im Widerspruch zum Vertrag mit diesem gewerbsmäßig verwertet oder verwendet, legt auf Aufforderung des Inhabers diesem alle einschlägigen Auskünfte vor.

Werden die Auskünfte nicht freiwillig vorgelegt, kann der Inhaber des Züchterrechts darum ersuchen, daß das Amt eine vorläufige Verordnung erläßt, die den Rechtsverletzer verpflichtet, dem Inhaber die Auskünfte vorzulegen. Eine Beschwerde gegen die Verordnung schiebt deren Durchsetzung nicht auf. Die vorläufige Verordnung wird in einem Verwaltungsverfahren erlassen.

VIII. RECHTSSCHUTZ

Artikel 47

Wer die Rechte aus dem Antrag oder dem Züchterrecht verletzt, ist nach der Verordnung über Schadensersatz schadensersatzpflichtig.

Wessen Recht verletzt wurde, hat Anspruch auf Forderung nach Schadensersatz sowie nach Einstellung der fortgesetzten Verletzung.

Jede ungenehmigte gewerbsmäßige Verwertung der geschützten Sorte ist eine Verletzung des Züchterrechts.

Artikel 48

Gegen die Verletzung des Züchterrechts kann innerhalb von drei Jahren nach dem Tag, an dem der Inhaber von der Verletzung erfuhr, Klage erhoben werden. Fünf Jahre nach dem Tag des Eintreffens der Verletzung kann kein Anspruch geltend gemacht werden.

Diese Klage wird bei einem Gericht der allgemeinen Rechtsprechung erhoben, das sie vorrangig behandelt.

XI. ÜBERWACHUNG

Artikel 49

Die Überwachung der Durchsetzung der Bestimmungen von Artikel 11, 15, 16 und 46 dieses Gesetzes wird von den Land- und Forstwirtschaftsinspektoren durchgeführt.

Besteht ein begründeter Verdacht, daß eine Verletzung stattfand, beschlagnahmt der Land- oder Forstwirtschaftsinspektor vorübergehend die Gegenstände, die für die Verletzungshandlung verwendet wurden oder für die Verwendung beabsichtigt oder die Folge davon waren.

Der Land- oder Forstwirtschaftsinspektor legt die vorübergehend beschlagnahmten Gegenstände sowie den Vorschlag der Einleitung des Rechtsverfahrens gegen den Rechtsverletzer der für derartige Rechtsverstöße zuständigen Behörde vor.

Artikel 50

Weist der Inhaber des Züchterrechts nach, daß sein Recht durch die Ausfuhr von Material der geschützten Sorte aus Slowenien oder die Einfuhr nach Slowenien verletzt werden könnte, können die Pflanzenschutzinspektoren auf sein Gesuch entscheiden, daß:

- der Inhaber oder sein Vertreter dieses Material prüfen kann;
- dieses Material beschlagnahmt, vom Markt genommen und aufbewahrt wird.

Was den Vorschlag in Absatz 1 dieses Artikels betrifft, vermittelt der Inhaber dem Pflanzenschutzinspektor eine detaillierte Beschreibung der geschützten Sorte, einen zufriedenstellenden Nachweis des Züchterrechts und der verdächtigen Verletzung. Auf Aufforderung des Pflanzenschutzinspektorats zahlt der Inhaber eine vorsorgliche Geldsumme für mögliche Schäden, die durch diese Maßnahmen verursacht werden.

Der Pflanzenschutzinspektor unterrichtet unverzüglich den Importeur oder Exporteur von Material der geschützten Sorte und, im Falle der Einfuhr nach Slowenien, den Empfänger des Materials. Der Pflanzenschutzinspektor hebt die getroffenen Maßnahmen auf, wenn der Berechtigte innerhalb von sieben Tagen keine Klage erhebt oder kein anderes Verfahren zur Rechtfertigung der getroffenen Maßnahmen einleitet.

X. STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Artikel 51

Eine Geldstrafe von mindestens 500.000 Tolar wird einer juristischen Person auferlegt, die ohne Zustimmung des Inhabers des Züchterrechts das Vermehrungsmaterial der von diesem Gesetz geschützten Sorte erzeugt oder vermehrt, Material der geschützten Sorte für die Vermehrung aufbereitet, das Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte in Verkehr setzt, einführt oder ausführt oder das Material der geschützten Sorte für einen der obenerwähnten erwähnten Zwecke (Artikel 15) aufbewahrt.

Eine Geldstrafe von mindestens 100.000 Tolar wird der Person auferlegt, die für die juristische Person für die Verletzung nach Absatz 1 verantwortlich ist.

Für die Verletzung nach Absatz 1 dieses Artikels wird einer Einzelperson, die die Verletzung unabhängig begeht, eine Geldstrafe von mindestens 500.000 Tolar auferlegt.

Für die Verletzung nach Absatz 1 dieses Artikels wird einer natürlichen Person eine Geldstrafe von mindestens 100.000 Tolar auferlegt.

Artikel 52

Eine Geldstrafe von mindestens 350.000 Tolar wird einer juristischen Person auferlegt, wenn

- sie im Widerspruch zu Artikel 11 Absatz 1 Material der geschützten Sorte in den Verkehr bringt, ohne die eingetragene Sortenbezeichnung anzugeben, oder die Sortenbezeichnung nicht korrekt ist;

- sie im Widerspruch zu Artikel 11 Absatz 5 die Sortenbezeichnung der nach diesem Gesetz geschützten Sorte oder eine Bezeichnung verwendet, die durch die Verwendung dieser Bezeichnung mit einer anderen Sorte derselben oder einer verwandten Art verwechselt werden kann;

- sie im Widerspruch zu Artikel 16 und Artikel 46 dem Inhaber die angeforderten Auskünfte nicht vermittelt.

Eine Geldstrafe von mindestens 70.000 Tolar wird der Person auferlegt, die für die juristische Person für die Verletzung nach Absatz 1 verantwortlich ist.

Für die Verletzung nach Absatz 1 dieses Artikels wird einer Einzelperson die die Verletzung unabhängig begeht, eine Geldstrafe von mindestens 350.000 Tolar auferlegt.

Für die Verletzung nach Absatz 1 dieses Artikels wird einer natürlichen Person eine Geldstrafe von mindestens 70.000 Tolar auferlegt.

XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 53

Die Sorte, die bis zur Annahme dieses Gesetzes gemäß den früheren geltenden Vorschriften geschützt war, genießt den Schutz nach diesem Gesetz bis zum Ablauf des erteilten Züchterrechts.

Das Züchterrecht für eine Sorte nach Absatz 1 kann für nichtig erklärt werden, wenn festgestellt wird, daß zum Zeitpunkt der Erteilung nicht alle Bedingungen bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit der Sorte erfüllt waren.

Artikel 54

Die Verfahren für den Sortenschutz, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gange sind, werden gemäß diesem Gesetz fortgesetzt.

Unbeschadet der Bestimmung in Absatz 1 kann eine Sorte, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht neu war, ausnahmsweise geschützt werden, wenn

a) der Antrag auf Erteilung des Schutzes für diese Sorte vor der Annahme dieses Gesetzes eingereicht wurde;

b) die Sorte sonstige Schutzvoraussetzungen nach Artikel 4 dieses Gesetzes erfüllt, und

c) sie in einem der Staaten, die internationale Verträge und Übereinkommen unterzeichnet haben, die auch von der Republik Slowenien unterzeichnet wurden, geschützt ist oder dort Gegenstand eines Antrags auf Erteilung des Schutzes bildet, vorausgesetzt, daß das Verfahren zum Schutz der Sorte führt.

Wird das Züchterrecht nach Absatz 2 dieses Artikels erteilt, dauert das Züchterrecht nach dem Tag der Erteilung des Züchterrechts in dem Verbandsstaat, in dem die Sorte zuerst geschützt wurde, nicht mehr als 20 Jahre oder nicht mehr als 25 Jahre für Hopfen, Rebe und Bäume.

Artikel 55

Der Minister erläßt die Ausführungsordnung aufgrund dieses Gesetzes nicht später als drei Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Die Regierung der Republik Slowenien erläßt nicht später als einen Monat nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Gebührenverordnung.

Das Amt organisiert seine Tätigkeit innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Bis zur offiziellen Eröffnung des Amtes werden seine Aufgaben vom Ministerium wahrgenommen.

Die Republik Slowenien stellt die Räumlichkeiten und Anlagen sowie die finanziellen Mittel für die Organisation und Tätigkeit des Amtes zur Verfügung.

Artikel 56

Am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Republik Slowenien verfallen folgende Bestimmungen:

a) die Bestimmungen des "Gesetzes zur Genehmigung neuer Sorten, Erlaubnis der Einführung ausländischer Sorten und zum Schutz von Sorten landwirtschaftlicher und forstlicher Pflanzen" (Amtsblatt SFRJ, Nr. 38/80 und 82/90) bezüglich des Schutzes von Sorten landwirtschaftlicher und forstlicher Pflanzen:

- aus Kapitel I GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN: Artikel 1 im Abschnitt über den Schutz neuer Sorten und ausländischer Sorten, Artikel 2 Punkt 4, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7 bis 10.

- Kapitel III SORTENSCHUTZ (Artikel 37 bis 62);

- aus Kapitel IV STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN: Artikel 63 Absatz 1 Punkte 6 bis 9;

- aus Kapitel V ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN: Artikel 66;

b) Vorschriften über das Register geschützter neuer inländischer Sorten und das Register geschützter ausländischer Sorten landwirtschaftlicher und forstlicher Pflanzen (Amtsblatt SFRJ, Nr. 56/89);

c) Vorschriften über Inhalt und Angaben, die in den Antrag auf Erteilung des Schutzes von Sorten landwirtschaftlicher und forstlicher Pflanzen einzutragen sind (Amtsblatt SFRJ, Nr. 56/89).

Artikel 57

Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tag nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt der Republik Slowenien in Kraft.

Nr. 801-12/98-3/1
Ljubljana, 3. Dezember 1998

Präsident der
Nationalversammlung der
Republik Slowenien

Janez Podobnik, B.M.

[Ende der Anlage II und des Dokuments]